

**SATZUNG**  
**der**  
**Indische Gesellschaft Ulm, Neu-Ulm und Umgebung e.V.**

**§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit**

- (1) Der Verein führt den Namen „Indische Gesellschaft Ulm, Neu-Ulm und Umgebung e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Ulm.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- ( 1 ) Zweck des Vereins ist die Förderung
  - der Jugendhilfe
  - von Kunst und Kultur
  - der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
  - internationaler Gesinnung , der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
  - der Heimatkunde
- ( 2 ) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch :
  - Kulturelle Jugendarbeit in Form von Workshops und Schulung
  - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen , die über die indische Kultur, Traditionen und Sprache informieren
  - Vorträge und Kurse
  - Hilfe und Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen in Indien
  - Beratung , Begleitung und Unterstützung von in Deutschland neu zuge wanderten Indern
  - Herstellung von Kontakten zu Behörden
  - Bildungsarbeit in Form von Sprachunterricht , Kooperation mit Bildungsträgern

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden aus dem Verein haben sie keinen Anspruch und auch keine Teilhaberechte auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an SOS-Kinderdorf e.V. Renatastraße 77, 80639 München, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie können ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Es besteht die Möglichkeit der Familien-, Einzel- und Mitgliedschaft als Student oder Schüler. Unter Familienmitgliedschaft ist in erster Linie zu verstehen die Mitgliedschaft eines Ehepaares und auf Wunsch deren Kinder, sofern diese nicht erwerbstätig sind. Mitgliedschaftsantrag für minderjähriges (Alter unter 16 Jahre) muss von Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

(3) Der Beitritt verpflichtet:

- a. zur Treuepflicht gegenüber dem Verein
- b. zur verbindlichen Anerkennung der Satzung
- c. zur Respektierung des Vorstandsbeschlüsse und
- d. zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

(4) Die Beiträge oder eventuelle Beitragsänderungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es sind Jahresbeiträge, die bis zum 31. März für das Kalenderjahr zu entrichten sind. Die Beiträge sind innerhalb von 4 Wochen auf das Verein-konto einzubezahlen. Ergeht keine Beitragszahlung innerhalb dieser Frist so gilt die beantragte Mitgliedschaft als abgelehnt.

(5) Personenbezogene Daten dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Person weitergegeben werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet:

(a) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss;

(b) durch Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen;

(c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen drei Jahre im Rückstand ist;

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

(a) die Mitgliederversammlung (§ 6)

(b) der Vorstand (§ 7)

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Frist von zwei Wochen beginnt mit dem Datum der Absendung der E-Mail oder mit dem auf die Absendung des Schreibens folgenden Tag. Der Vorsitzende sollte möglichst im ersten Kalendervierteljahr diese Mitgliederversammlung einberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einladen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss fristgerecht nach Abs. 1 einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

(a) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereins;

(b) Sie nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden, des Kassenvwarts und der Finanzprüfungskommission in mündlicher und schriftlicher Form entgegen und erteilt auf Antrag gegebenenfalls die Entlastung.

(c) Sie wählt einen neuen Vorstand.

- (d) Sie wählt per Handzeichen eine Finanzprüfungskommission, die aus zwei Mitgliedern zu bestehen hat.
- (e) Sie setzt die Mitgliederbeiträge und Beitragsänderungen fest.
- (f) Sie nimmt Satzungsänderungen vor.
- (g) Sie kann den Verein auflösen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (6) Es besteht die Möglichkeit der Wahl in Abwesenheit. Das heißt, sollte ein Mitglied die Absicht haben sich für ein neu zu besetzendes Amt zu bewerben, ist aber am Tag der Mitgliederversammlung aus triftigen Gründen verhindert an ihr teilzunehmen, so kann es seine Bewerbung schriftlich beim Vorstand unter Abgabe der Erklärung, dass es im Fall seiner Wahl diese annimmt, hinterlegen.
- (7) Beschlüsse erfolgen in offener, Wahlen in geheimer Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nichts andere bestimmt. Es entscheidet jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Findet sich bei einer Abstimmung keine absolute Mehrheit so wird die Abstimmung wiederholt und es entscheidet dann die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt per Handzeichen einen Versammlungsleiter/in unter den anwesenden Mitgliedern, welcher dann den/die Protokollführer/in bestimmt. Weder Versammlungsleiter noch Protokollführer dürfen dem Vorstand angehören.

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
  - a) den/die Vorsitzenden und Stellvertretende Vorsitzende
  - b) den/die Schatzmeister/in und Stellvertretende Schatzmeister/in
  - c) den/die Protokollführer/in und Stellvertretende Protokollführer/in
- (2) Jeweils 2 von den obengenannten Vorstandsmitgliedern vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Die Wahl erfolgt bei der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, sofern diese die Sitzung leitet, den Ausschlag.
- (5) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Wahl und Annahme des Amtes. Nach Ablauf der Amtszeit müssen spätestens binnen eines Monats Vorstandsneuwahlen stattfinden. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand vor Ende seiner Amtszeit nur dadurch abwählen, dass sie einen neuen Vorstand mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden für die restliche Amtszeit wählt. Hiervon unberührt bleibt das Recht den Vorstand aus wichtigem Grund abzurufen.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er setzt ihre Beschlüsse in die Tat um und hat über seine Aktivitäten bei jeder Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann nur eine Verantwortung im Vorstand übernehmen.

### **§ 8 Arbeitsgruppen**

Sollten innerhalb des Vereins vom Vorstand Arbeitsgruppen eingesetzt werden, so arbeiten diese nicht autonom, sondern immer in Absprache mit dem Vorstand.

### **§ 9 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Hierzu ist immer eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

### **§ 10 Auflösung und Aufhebung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Auflösung ist beschlossen, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder des Vereins zustimmen.

### **§ 11 Unterschriften von Mitgliedern**

(1)

(2)

(3)

(4)

(5)

(6)

(7)

### **§ Schlussabstimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen Gültig.

### **§ Dokumentengeschichte**

Datum	Version	Komment
17.06.2022	0.1	Erster Entwurf
27.06.2022	0.2	Bemerkungen des Finanzment Ulm on 22.06.2022 über Zwecks des veriens
19.07.2022	0.3	Bemerkungen des Finanzment Ulm on 15.07.2022 Folgenden Satz würde ich aus dem § 2 ( 2 ) der Satzung ersatzlos streichen : „ Die Nutzung der Vereinsvorteile ( Name und Ressourcen ) erfolgt nur für kulturelle und traditionelle gesellschaftliche Veranstaltungen und nicht für individuelle oder gemein schaftliche Zusammenkünfte jeglicher anderer Art